

**Drucksache Nr.:** 142/2020

**Dezernat II**

**Federführend:** Abteilung Soziale  
Dienste

**Anlagen:**

**Az.:** 440-fr-mm

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat	02.06.2020	Ö	zur Beschlussfassung

**Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Leistungsgewährung und Leistungserbringung der Eingliederungshilfe in kommunaler Zuständigkeit nach SGB VIII und SGB IX und Leistungen nach dem Sozialdienstleister Einsatzgesetz (SodEG)**

**Antrag:**

Der Stadtrat stimmt der Fortzahlung der personenbezogen im Einzelfall vereinbarten Leistungsentgelte (zu 100 %) für Maßnahmen der ambulanten Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in kommunaler Zuständigkeit gemäß SGB VIII und SGB IX für den Zeitraum 16. März 2020 bis 31. Mai 2020 zu.

**Begründung:**

Der Beschluss der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Kindertagesstätten und Schulen mit Wirkung vom 16.03.2020 zu schließen, hat zum Wegfall einer Vielzahl regulärer Unterstützungsmaßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geführt. Hilfen zur Sozialen Teilhabe in Kindertagesstätten sowie zur Teilhabe an Bildung in Schulen in Form von Integrationshilfen konnten mit Beginn der Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt Infektionsschutzgesetz nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang stattfinden.

Die Leistungserbringer der Jugend- und Eingliederungshilfe haben trotz Schließung der genannten Einrichtungen regelmäßig in verschiedenen Angebotsbereichen Leistungen erbracht. Freigewordenes Personal wurde zur Bewältigung anderer Aufgaben im Rahmen der Krise eingesetzt und durch pragmatische Lösungen sichergestellt, dass Menschen ihrer Bedarfslage entsprechend betreut werden konnten. So ist insbesondere in besonderen Wohnformen (den Wohnheimen der Eingliederungshilfe) und Wohngruppen ein erhöhter Bedarf an Tagesstruktur entstanden, da Tagesstätten und Tagesförderstätten sowie letztlich auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung nicht betreten werden durften. Bei Kindern, die im häuslichen Bereich leben, wurde auch während der Schul- und Kindertagesstättenschließungen Kontakt gehalten.

Mit Rundschreiben vom 11.05.2020 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) darauf hingewiesen, dass sowohl das Land als auch die Kommunen aufgrund ihrer Zuständigkeiten einen Sicherstellungsauftrag gegenüber den Leistungsträgern haben.

In gemeinsamer Verantwortung für die Sicherung und den Erhalt der Angebotsstruktur wurden zwischen dem Land Rheinland-Pfalz als Träger der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderung und den Kommunalen Spitzenverbänden Absprachen zur Fortzahlung der Leistungsentgelte für alle teilstationären Angebote (Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten und Tagesstätten) sowie ambulanten Maßnahmen bis 31.05.2020 getroffen. Für erwachsene Menschen mit Behinderung haben die mit Rundschreiben übermittelten Absprachen verbindlichen Charakter.

Auch über die Weiterzahlung der Vergütung für Integrative Kindertagesstätten bis 31.05.2020 wurde sich verständigt.

Eine Regelungsnotwendigkeit besteht für die Angebote in kommunaler Zuständigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 AGSGB IX und SGB VIII.

Da der im Einzelfall tätige Leistungserbringer zur Stadt Neustadt an der Weinstraße in einer sozialrechtlichen Rechtsbeziehung nach dem Sozialgesetzbuch VIII oder SGB IX steht, sollte die Vergütung in analoger Rechtsanwendung der für den Bereich der volljährigen Menschen mit Behinderung getroffenen Regelungen vollumfänglich (zu 100 %) fortgezahlt werden. Die Weiterzahlung für den Zeitraum 16.03.2020 bis 31.05.2020 erfolgt personenbezogen in der Höhe, wie der Anspruch im Rahmen der Gesamt- oder Hilfeplanung vor Beginn der Krise festgestellt war. Die Fortzahlung resultiert aus der gemeinsamen Verantwortung für die Sicherung und den Erhalt der Angebotsstruktur für Kinder und Jugendliche in beiden Rechtsgebieten.

Bei einer Fortzahlung der Vergütungen und Entgelte besteht grundsätzlich kein Raum für die Geltendmachung etwaig entstehender Mehrbedarfe einzelner Anbieter. Die Leistungserbringer sind angehalten, individuelle Bedarfe beispielsweise durch Personalverschiebungen zu decken.

Soweit Angebote ab 01.06.2020 weiterhin aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Regelungen nicht regulär stattfinden können, wird sich die Fortzahlung der Entgelte nach Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) in Verbindung mit den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften richten.

Neustadt an der Weinstraße, 15.05.2020

Oberbürgermeister